

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 40, 43

- Leitsätze:
1. Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört es, die Belegschaft umfassend und pünktlich im Rahmen seines Aufgabenbereichs über seine Tätigkeit zu unterrichten. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Arbeitgeber zur Last.
 2. Der Betriebsrat ist grundsätzlich nicht darauf beschränkt, die Belegschaft allein auf Betriebsversammlungen und durch Anschläge am Schwarzen Brett i.S. der Nr. 1 zu unterrichten.
 3. Ob diese Informationspflicht durch Herausgabe schriftlicher, zur Verteilung an die Belegschaft bestimmter Informationen erfüllt werden kann, ist nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Betriebes zu beurteilen. Abzuwägen sind die Dringlichkeit der Unterrichtung vor der nächsten ordentlichen Betriebsversammlung und die etwaige Unzulänglichkeit anderer Informationsmittel (Schwarzes Brett, mündliche Unterrichtung) einerseits sowie die Kostenbelastung für den Arbeitgeber andererseits.

Aktenzeichen: 6 ABR 85/76

Beschluß des BAG vom 21. November 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 85/76

6 Ta BV 36/76 Düsseldorf

Verkündet
am 21. November 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp:

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
am 20. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor
Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die
ehrenamtlichen Richter Drews und Dr. Hollmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 11. August 1976 - 6 Ta BV 36/76 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Be-
schluß des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. De-
zember 1975 - 6 BV 132/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin beschäftigt in ihrer Hauptverwaltung in Düsseldorf ca. 1.200 Angestellte. Der Antragsgegner ist der Betriebsrat bei der Hauptverwaltung. In 21 Zweigstellen der Antragstellerin, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut sind, bestehen ebenfalls Betriebsräte, die gemeinsam mit dem Antragsgegner einen Gesamtbetriebsrat gebildet haben.

Die Antragstellerin gibt in unregelmäßigen Abständen einen sog. "RX-Kurier" heraus, den sie an Belegschaftsangehörige und Kunden verteilt. Im Oktober 1975 gab der Antragsgegner einen zweiseitigen sog. "Betriebsratskurier" in 900 Exemplaren heraus. Vorher hatte die Antragstellerin einem in einer Abteilungsversammlung vom 21. Mai 1975 bekanntgegebenen entsprechenden Beschluß des Antragsgegners mit Schreiben vom 22. Mai und 18. Juni 1975 widersprochen und eine Übernahme der Kosten abgelehnt. Der Antragsgegner will in laufender, allerdings unregelmäßiger Folge weitere Ausgaben des Betriebsratskuriers unter der Belegschaft verteilen.

Die Antragstellerin hat verschiedene Formulierungen in der ersten Ausgabe der Betriebsratszeitung des Antragsgegners im vorliegenden Beschlußverfahren beanstandet; insoweit ist das Verfahren in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossen worden.

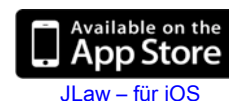
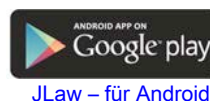
Darüber hinaus begehrt die Antragstellerin die Feststellung, daß der Antragsgegner nicht berechtigt sei, auf ihre Kosten ein Informationsblatt für die Mitarbeiter der Hauptverwaltung Düsseldorf herauszugeben. Nach ihrer Ansicht reichen die vorhandenen Möglichkeiten - Anschläge am "Schwarzen Brett" sowie Betriebsversammlungen - aus, um die Informationspflicht des Betriebsrats zu erfüllen.

Der Antragsgegner hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen. Er hält die vorhandenen Informationsmöglichkeiten nicht für ausreichend. Daher dürfe er in angemessenem Rahmen weitere Maßnahmen ergreifen. Die zusätzlich entstehenden Kosten seien gering. Der dem Betriebsrat zustehende freie Ermessensspielraum sei bei der Entscheidung, ein eigenes Informationsorgan herauszugeben, nicht überschritten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Verweisung auf die Möglichkeit, Mitteilungen des Betriebsrats im "RX-Kurier" zu veröffentlichen, reiche nicht aus, da der Betriebsrat dort einer Vorzensur unterworfen werde.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihm stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und die Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das erforderliche Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung ist aus den vom Landesarbeitsgericht dargelegten Gründen zu bejahen.

2. Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht - insoweit in Übereinstimmung mit allen Beteiligten - davon aus, daß der Betriebsrat das Recht und die Pflicht hat, die Arbeitnehmer des Betriebs umfassend und pünktlich zu informieren und der Arbeitgeber die hierfür entstehenden Kosten gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen hat. Dieses Recht hat der Betriebsrat im Rahmen seines Aufgabensbereichs und seiner Zuständigkeit auszuüben. Welche Informationen der Betriebsrat für zweckmäßig hält, ist von ihm allein zu entscheiden; er bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Arbeitgebers (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 34). Ebenso steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsrats, welchen Weg er zur Weitergabe der Informationen an die Arbeitnehmer benutzt.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt ausdrücklich nur den Tätigkeitsbericht des Betriebsrats in der Betriebs- oder Abteilungsversammlung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Darüber hinaus steht dem Betriebsrat nach einhelliger Meinung ein sogenanntes "Schwarzes Brett" zur Verfügung, das der Arbeitgeber bereitzustellen hat (vgl. statt aller Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 20 mit weiteren Nachweisen). Damit ist aber nicht gesagt, der Betriebsrat sei allein auf dieses Informationsmittel beschränkt. Das hat der Erste Senat bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt (BAG, Beschluß vom 8. Februar 1977 = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972). Dem schließt sich der erkennende Senat an. Er ist nicht der Auffassung, der gesetzlichen Regelung liege die "Vermutung" zugrunde, die oben genannten Informationsmittel seien ausreichend (so Eich,



DB 1978, S. 395 [398] zum vorgenannten Beschluß des Bundesarbeitsgerichts). Auch die herkömmlicherweise seit Jahrzehnten bestehende Einrichtung des Schwarzen Brettes ist nicht im Gesetz geregelt.

Andererseits geht die Auffassung zu weit, der Betriebsrat sei, etwa in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern, generell berechtigt oder gar verpflichtet, ein Informationsblatt an die Belegschaft herauszugeben (so Hoffmann, ArbUR 1974, S. 266 ff.). Es kommt vielmehr auf die konkreten Verhältnisse des einzelnen Betriebes an, insbesondere die Dringlichkeit einer Unterrichtung vor der nächsten ordentlichen Betriebsversammlung und die etwaige Unzulänglichkeit anderer Informationsmittel (Schwarzes Brett; mündliche Unterrichtung) einerseits, sowie die Kostenbelastung für den Arbeitgeber andererseits. Diese Umstände hat der Betriebsrat abzuwägen, bevor er sich zur Herausgabe schriftlicher Informationen entschließt, die u.U. weniger Kosten verursachen als eine außerordentliche Betriebsversammlung (§ 43 Abs. 3 BetrVG).

Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß der Betriebsrat für die Arbeitnehmer notwendige und innerhalb seiner Zuständigkeit liegende Informationen durch schriftliche Mitteilung bekanntgibt. Solche Rundschreiben, die in die Hand jedes Arbeitnehmers gelangen, erfüllen den Informationszweck u.U. am besten; der Arbeitnehmer kann sie nach Arbeitsende in Ruhe durchlesen. Sie sind sozusagen ein vervielfältigtes, jedem Arbeitnehmer persönlich zugänglich gemachtes "Schwarzes Brett". Wenn sich die Kosten hierfür in Grenzen halten und dem Arbeitgeber nach Art und Größe des Betriebes zumutbar sind, lassen sie sich aus Gründen der umfassenden und aktuellen Unterrichtung der Belegschaft als erforderlich i. S. des § 40 Abs. 1 BetrVG bezeichnen.

3. Hier sind die vorstehenden Voraussetzungen offenbar gegeben. Die vom Antragsgegner herausgegebenen und in unregelmäßiger Folge zukünftig vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen stellen sich nach Umfang und Inhalt trotz des Titels "Betriebsratskurier" als eine Information dar, die in gleicher Form auch an das sog. "Schwarze Brett" geheftet

- 5 -

werden könnte. Die Kosten hierfür sind in Anbetracht der besonderen Art und der Größe des Betriebes als gering zu bezeichnen. Sie belaufen sich nach der - vom Antragsgegner übrigens als weit überhöht bezeichneten - Angabe der Antragstellerin auf 80,-- DM je Ausgabe; die Übernahme eines solchen Kostenbetrages erscheint für die Antragstellerin zumutbar. Der generell gestellte Antrag, der Betriebsrat sei zur Herausgabe eines Informationsblattes auf Kosten des Arbeitgebers nicht berechtigt, kann keinen Erfolg haben.

4. An der vorstehenden Beurteilung der Rechtslage kann nichts ändern, daß der Antragsgegner nach dem insoweit rechtskräftigen Beschluß des Arbeitsgerichts in der einzigen bisher erschienenen Ausgabe des "Betriebsratskuriers" die Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs überschritten hat. Er hat neben - wie festgestellt - teils unrichtigen Darstellungen auch Informationen gegeben bzw. geben wollen, zu denen er nicht befugt ist. Das gilt für die Einrichtung einer Rubrik "Die Stimme des Arbeitgebers", die der Betriebsrat nicht ohne Zustimmung der Antragstellerin aufnehmen durfte. Unrichtige Darstellungen und Überschreitungen der Zuständigkeit des Betriebsrats können jedoch auch bei anderen Formen der Information, insbesondere bei der Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Betriebsversammlung oder bei Aushängen am Schwarzen Brett vorkommen und sind dort kein Grund, das Informationsmittel überhaupt für unzulässig zu bezeichnen. Dasselbe muß für die Herausgabe von Rundschreiben gelten. Gelegentliche Fehlgriffe bei seiner Benutzung reichen nicht aus, es schlechthin für unzulässig zu erklären.

Damit war auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners der Beschluß des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Karl Heinz Drews

Dr. Hollmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)